



## STADT SCHNEVERDINGEN

### BEBAUUNGSPLAN

Nr. 88

„Kindertagesstätte Stockholmer Straße“

Zusammenfassende Erklärung  
gem. § 10 a BauGB

**Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a BauGB**  
zum Bebauungsplan Nr. 88  
„Kindertagesstätte Stockholmer Straße“

## 1. Einleitung

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen

- über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und
- aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte zur Deckung des auf den Siedlungsbereich Schneverdingen-Ost bezogenen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen geschaffen werden. Gleichzeitig dient der Bebauungsplan der planungsrechtlichen Sicherung der im räumlichen Geltungsbereich bereits vorhandenen Betriebsflächen des Bauhofes (Anzuchtflächen).

Zu diesem Zweck erfolgt die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Kindertagesstätte“, „Bauhof“ und „soziale Einrichtungen“ als Option möglicher späterer Nutzungsänderungen oder Nutzungsergänzungen. Ergänzend wird zur Deckung des mit der geplanten Einrichtung verbundenen Stellplatzbedarfes eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkflächen und Fußweg“ entlang der Stockholmer Straße festgesetzt. Zudem erfolgen aus artenschutzrechtlichen Gründen Festsetzungen zum Erhalt von Einzelbäumen. Die Ergebnisse der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung wurden ebenfalls in Form von Lärmpegelbereichen (passiver Schallschutz) in den Festsetzungen berücksichtigt.

Das Planungserfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplanes begründet sich in der vom Landkreis Heidekreis vorgelegten „Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung 2019 für den Bereich der Stadt Schneverdingen“ und der daraus seitens der Stadt Schneverdingen abgeleiteten „KiTa-Bedarfsplanung für Schneverdingen-Ost“. Allgemein wird davon ausgegangen, dass sich die Bedarfsquote an Krippenplätzen für die zwei Jahrgänge mit Rechtsanspruch kurzfristig auf 60% und bis zum Jahr 2030 auf angenommene 80% erhöhen wird. Die Bedarfsquote im Elementarbereich bleibt mit ca. 95% konstant. Kurz- bis mittelfristig ist jedoch aufgrund mangelnder Nachfrage von einem vollständigen Abbau der Nachmittagsplätze zu Gunsten einer ausgeweiteten (Ganztags-)Betreuungszeit auszugehen.

Aufgrund der o. b. Ausgangssituation und der zu erwartenden Entwicklungen wird seitens der Stadt Schneverdingen eine langfristige Sicherung ausreichender Kinderbetreuungsplätze – insbesondere mit Blick auf die Ganztagsbetreuung – angestrebt. Mit der Realisierung des KiTa-Standortes an der Stockholmer Straße soll bezogen auf den Siedlungsbereich Schneverdingen-Ost ein Beitrag zur Erhöhung der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze geleistet werden. Dabei werden die heutigen Anforderungen an den Standort einer Kindertagesstätte, insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung und Gestaltung der baulichen Anlagen sowie der Anordnung von Frei- und Betriebsflächen berücksichtigt.

## 2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der geplante Standort der Kindertagesstätte wird im Parallelverfahren durch die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 88 bauleitplanerisch abgesichert. Für beide Bauleitplanverfahren wurde ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB

erstellt<sup>1</sup>. Neben der allgemeineren Darstellung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes führt der für den Bebauungsplan erforderliche Umweltbericht auf Grund der konkretisierten Planung eine differenziertere Umweltprüfung durch.

Vor dem Hintergrund, dass im Umfeld des Plangebietes bereits Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie eine gärtnerisch genutzte Fläche (Nutzung durch den städtischen Bauhof) bestehen, ist die Planung mit verhältnismäßig geringen Konflikten verbunden. Für die Klima/Luft und Kultur- und sonstige Sachgüter werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden. Bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Biotope sowie Fläche/Boden, Wasser und Landschaft/Landschaftsbild werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen durch die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen vermieden oder (ggf. extern) ausgeglichen. Für Waldverlust wird eine Ersatzaufforstung vorgesehen.

Der Bebauungsplan setzt Maßnahmen fest, die geeignet sind, nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, bzw. die Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß zu verringern. So sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten gem. § 44 BNatSchG entsprechende artenschutzrelevante Festsetzungen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) umzusetzen.

Durch den Erhalt von Gehölzbeständen am Ost- und Nordrand des Plangebietes sowie von Einzelbäumen können die abschirmende und einbindende Funktion dieser Strukturen zur angrenzenden Landschaft sowie wichtige Habitatstrukturen für Vögel, Fledermäuse und andere Arten erhalten werden.

Dennoch verbleibt auf den Flächen ein Wertverlust von 6.512 Werteinheiten. Das Kompensationsdefizit wird über externe Maßnahmen ausgeglichen (Aufforstungsflächen und Grünlandextensivierung in der Gemeinde Neuenkirchen). Diese deckt gleichzeitig den erforderlichen Ersatzaufforstungsbedarf nach § 8 NWaldLG ab. Sowohl die Ersatzaufforstung als auch die Umsetzung der externen Kompensation erfolgt dabei durch die Naturschutzstiftung Heidekreis GmbH. Es werden hierbei durch die Stiftung 2.330 m<sup>2</sup> Ersatzaufforstung und 6.512 Werteinheiten zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird von der Stadt Schneverdingen überprüft und gewährleistet.

Als Ergebnis ist zusammenfassend festzustellen, dass die Beeinträchtigungen in Folge des Eingriffs durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung in Verbindung mit der externen Kompensationsmaßnahme vollständig ausgeglichen werden und keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurück bleiben. Die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz werden gem. Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag eingehalten.

Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes wurde eine schalltechnische Untersuchung durch die Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Garbsen, anfertigt<sup>2</sup>, in der passive Schallschutzmaßnahmen aufgezeigt werden, mit der die hilfsweise anzusetzenden Schallschutzwerte in einem Mischgebiet eingehalten werden können. Im Bebauungsplan werden geeignete passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Aufgrund der in unmittelbarer Nähe verlaufenden Bahnstrecke 1712 Heidebahn wurden zu dem Gutachten in Auftrag gegeben, in denen die Erschütterungen durch Schienenverkehr und Sekundären Luftschall<sup>3</sup> untersucht und entsprechende Empfehlungen für die Hochbauplanungen gegeben wurden. Aus dem Gutachten geht hervor, dass unter

---

<sup>1</sup> Planungsgruppe Umwelt, Teil B: Umweltbericht einschließlich Eingriffsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 88 „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“, Hannover/Emmerthal, 03.05.2021

<sup>2</sup> Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Schneverdingen Nr. 88 „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ der Stadt Schneverdingen, Garbsen, 11.05.2020

<sup>3</sup> Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Erschütterungstechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan Schneverdingen Nr. 88 „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ der Stadt Schneverdingen, Garbsen, 08.04.2020

Berücksichtigung der Ergebnisse für die Einwirkung von Erschütterungen und dem sekundären Luftschall die Anforderungen eingehalten werden, wenn die Decken als Stahlbetondecken ausgeführt werden. Die Erschütterungen können jedoch geringfügig spürbar sein. Schäden an dem Gebäude selbst sind mit Sicherheit auszuschließen.

Bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der aus dem Bahnverkehr einwirkenden Erschütterungen sind für die weitere Planung damit nicht erforderlich.

### **3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der **Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden von Bürgern keine Stellungnahmen abgegeben.

Die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** haben in ihren Stellungnahmen (§ 4 Abs. 2 BauGB) keine wesentlichen Bedenken vorgebracht. Die Begründung sowie die Hinweise zum Bebauungsplan wurde aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Heidekreis vom 14.04.2021 dahingehend ergänzt, dass ein offener Einbau des im Plangebiet befindlichen Asphaltchotters nicht zulässig ist. Ferner wurde der Hinweis aufgenommen, dass die Entsorgung des Niederschlagswassers so zu gestalten ist, dass eine Beaufschlagung der Altlasten mit zusätzlichem Niederschlagswasser ausgeschlossen ist. Im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung werden diese entsprechend berücksichtigt.

Zudem wurden die textlichen Festsetzungen um die Angabe zur Qualität der zu pflanzenden Gehölze im Zuge der Ersatzpflanzungen ergänzt. Die Art „Schwarzer Holunder“ wurde aus der Artenliste zu pflanzender Gehölze ersatzlos gestrichen.

Die Hinweise der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, (Schreiben vom 09.03.2021) zu durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen wurden zur Kenntnis genommen. Die durch den Schienenverkehr auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen wurden durch ein schalltechnisches Gutachten sowie ein Gutachten zu Erschütterungen beurteilt. Die Sicherung der Immissionsschutzmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 88.

Der Hinweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 10.03.2021), dass sich das Plangebiet im Interessengebiet der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede befindet und die max. Bauhöhe 124,1m ü. NHN beträgt, wurde zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die maximale Bauhöhe wurde in die Begründung aufgenommen.

Seitens der jeweiligen Versorgungsträger wurden darüber hinaus Hinweise zum bestehenden Versorgungsnetz und den unternehmensabhängigen Anforderungen für einen ggf. erforderlichen Netzausbau vorgetragen. Die vorgetragenen Aspekte betreffen jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes, sondern die konkrete Vorhaben- und Erschließungsplanung im Rahmen derer sie entsprechend berücksichtigt werden.

### **4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Planungserfordernis zur Neuausweisung von Gemeinbedarfsflächen „Kindertagesstätte“ sowie der Umfang und die räumliche Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 88 leiten sich unmittelbar aus der Bedarfsplanung ab.

Im Rahmen der Ausarbeitungen der im Parallelverfahren aufgestellten 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Siedlungsbereich Schneverdingen-Ost (östlich der Bahn) hinsichtlich geeigneter Alternativstandorte für die Kindertagesstätte untersucht. Eine darüberhinausgehende Untersuchung alternativer Standorte innerhalb des Kernortes

westlich der Bahn (Schneverdingen-West) sowie der weiteren Ortschaften im Stadtgebiet erfolgte aufgrund der konkret erforderlichen Deckung des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen für Schneverdingen-Ost nicht. Die Stadt Schneverdingen hat dabei zur Ermittlung alternativer Flächen die Standortanforderungen einer Kindertagesstätte berücksichtigt.

Grundlage der Beurteilung wurden zwei Alternativbereiche, für die wiederum unterschiedliche Standortvarianten geprüft wurden. Es handelt sich um die Alternativbereiche Osterheide im Osten und Osterwald im Nordosten. Beide Alternativbereiche befinden sich am Siedlungsrand Schneverdingen-Ost, jedoch in Zuordnung und unmittelbarer Nähe zu den Wohnsiedlungsgebieten für die die angestrebte Deckung des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen erforderlich ist. Für die beiden ermittelten Alternativbereiche wurden wiederum jeweils 3 konkrete Standortvarianten untersucht und hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile miteinander verglichen und gegeneinander abgewogen.

Zusammenfassend war festzustellen, dass dem Standort im Plangebiet der Vorzug vor den weiteren Standortalternativen zu geben ist, da es sich aufgrund der Lage am Ortsrand aus immissionsschutzrechtlichen Gründen und der Anbindung an die Stockholmer Straße um einen städtebaulich geeigneten Standort handelt, der in Bezug auf das erforderliche Flächenpotential zur Errichtung einer Kindertagesstätte ausreichend groß bemessen ist und nahezu konfliktfrei in die bestehende städtebauliche Situation integriert werden kann. Ferner ist über die Anbindung an die Stockholmer Straße ein verkehrstechnisch guter Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz und eine koordinierte Planung der Stellplatzflächen möglich und darüber hinaus ist die Umsetzung der Planung am gewählten Standort nur mit geringen Eingriffen in Wald, Natur und Landschaft verbunden.

Die sich nördlich an den Standort anschließenden Flächen des Bauhofes werden lediglich zur planungsrechtlichen Sicherung in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen.

Bückeberg, 12.07.2021

.....*gez. Reinold*.....  
Planverfasser